

**Bericht
über die
P R Ü F U N G
des
J A H R E S A B S C H L U S S E S
zum
31. Dezember 2020
und des
L A G E B E R I C H T S
für das Geschäftsjahr
2020
des**

**Eigenbetrieb
Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg**

Beselich

RPA TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**HAUSER GASSE 19 b
35578 WETZLAR**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Lage des Unternehmens	5
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	11
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	19
3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	21
III. Aufgliederungen und Erläuterungen	22
1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	24
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	28
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	29
Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	

A. Prüfungsauftrag

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat uns als Abschlussprüfer des

Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, Beselich**Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg**

(im Folgenden auch "Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg" oder "Eigenbetrieb" genannt) für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 nach § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. §§ 316 ff. HGB und mit § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO zu prüfen.

Der Eigenbetrieb ist nach den in § 267 Abs. 2 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als mittelgroße Kapitalgesellschaft einzustufen, jedoch nach dem Eigenbetriebsgesetz wie eine große Kapitalgesellschaft zu behandeln und gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Erweiterungen unseres Auftrags zur Abschlussprüfung, die sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht bezogen, ergaben sich aus der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben die Prüfung in den Monaten August und September 2021 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt .

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 1. September 2021 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2020, bestehend aus Bilanz (Anlage I), Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage II**) und Anhang (**Anlage III**) sowie den geprüften Lagebericht 2020 (**Anlage IV**) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der **Anlage VI** dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als **Anlage VIII** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Unternehmens

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichtserstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

1.a Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 36 auf TEuro 20.820 gesunken.

Die Gesamterträge einschließlich der Zinsen beliefen sich 2020 auf TEuro 21.609 und lagen damit TEuro 673 unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die bezogenen Leistungen liegen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. TEuro 2.188 ca. TEuro 99 über dem Planansatz. Diese Überschreitung ist im Wesentlichen auf die Betreiberentgelte für die Kompostanlage sowie die Kosten für die Sickerwasserreinigung zurückzuführen.

Der Gesamtbetrag aller Aufwendungen liegt mit TEuro 23.327 insgesamt ca. TEuro 332 unter dem Planansatz von TEuro 23.659.

Im Geschäftsverlauf des Jahres 2020 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb einen Jahresfehlbetrag i.H.v. TEuro 1.717 erwirtschaftet, damit wurde ein um TEuro 340 schlechteres Ergebnis erzielt als im Planansatz kalkuliert. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung des Jahresergebnisses i.H.v. TEuro 1.073 zu verzeichnen.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs ist unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags auf TEuro 865 gesunken.

Die wirtschaftliche Lage und der Geschäftsverlauf ist unseres Erachtens von der Betriebsleitung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

1.b Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2021 auf Basis der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 4. Dezember 2020. Für das Jahr 2021 ergeben sich im Bereich der Haushalte um Euro 3,48 niedrigere personenbezogene Gebühren.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind TEuro 22.169 Gesamterträge geplant. Denen stehen Aufwendungen von TEuro 20.295 gegenüber. Somit ist ein Gewinn in Höhe von TEuro 1.874 geplant.

Für das Jahr 2021 sind Investitionen in Höhe von TEuro 904 vorgesehen, diese betreffen im Wesentlichen die Bereiche Betriebsausstattung.

Für die Finanzierung der Investitionen ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand.

Die Geldanlagen werden zwar bei Banken getätigt, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angehören und die angelegten Beträge sind nach Aussage der Banken voll besichert, jedoch besteht im Rahmen einer systemischen Bankenkrise das Risiko eines teilweisen oder vollen Ausfalls. Eigenbetriebe sind kommunale Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und bilden ein eigenes rechtlich unselbstständiges kommunales Sondervermögen. Demzufolge werden sie wie die sie tragende Gebietskörperschaft behandelt, die für Anlagen ab 1. Oktober 2017 nicht mehr vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. geschützt wird. Für vor dem 1. Oktober 2017 getätigte Einlagen von Eigenbetrieben, die über den 1. Oktober 2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz. Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen nur noch getätigt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Da die Zinssätze dieser Institute deutlich unter denen der privaten Banken liegen, ist mittelfristig mit einem Rückgang der Zinserträge zu rechnen.

Die Kreisabfalldéponie Beselich erfüllt sämtliche Anforderungen gemäß Ablagerungsverordnung und der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi), so dass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da seit dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seit diesem Zeitpunkt deutlich zurückgegangen.

Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für die Deponienachsorge auf einen Betrag von TEuro 71.697. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH ist ein Betrag von TEuro 140.197 zu bilden. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag handelsrechtlich um TEuro 68.500 zu niedrig angesetzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen stellen die Aussagen der Betriebsleitung im Lagebericht die voraussichtliche zukünftige Entwicklung sowie die wesentlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung nach unserer Auffassung plausibel und folgerichtig dar. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat bis auf die zu niedrige Rückstellung für Deponienachsorge keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Diese Tatsachen sind von uns bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist.

Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

Unsere Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tatsachen unseren Berichtsadressaten bekannt sind, auf sie im Lagebericht hingewiesen worden ist oder ob ihre nicht angemessene Berücksichtigung bzw. Darstellung im Jahresabschluss oder im Lagebericht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt haben. Sie bezieht sich auch auf festgestellte Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag begründet wurden.

Nachfolgend schildern wir für die festgestellten berichtspflichtigen Tatsachen die betreffenden Sachverhalte und zeigen die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen auf.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns folgende entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Tatsachen bekannt geworden:

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass die Bewertung der Nachsorgerückstellung gegen § 253 Abs. 1 HGB verstößt. Der Eigenbetrieb hat die Rückstellung für die Deponienachsorge mit einem Betrag von TEuro 71.697 gebildet. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH ist ein Betrag von TEuro 140.197 zu passivieren. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag handelsrechtlich um TEuro 68.500 zu niedrig angesetzt.

Würde die Rückstellung zum 31. Dezember 2020 in der laut Gutachten notwendigen Höhe von TEuro 140.197 gebildet, wäre ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEuro 67.635 auszuweisen und der Eigenbetrieb wäre bilanziell überschuldet.

Der Fortbestand des Eigenbetriebs ist jedoch nicht gefährdet, da gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes Verluste, sofern sie nicht innerhalb von fünf Jahren durch Gewinne ausgeglichen werden, durch den Landkreis Limburg-Weilburg auszugleichen sind.

Aufgrund der oben erläuterten Tatsache, dass die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung am Bilanzstichtag um TEuro 68.500 niedriger ausgewiesen ist, als laut Gutachten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig, können wir nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n.F.).

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie den Prüfungsstandart PS 720 des IDW.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Ansatz und Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Vollständigkeit und Richtigkeit des Lageberichtes

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Wir haben uns hinsichtlich der Einschätzung über die Höhe der Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen auf das "Gutachten zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich" der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH gestützt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 1. September 2021 schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung****1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung des EDV-Buchführungssystems „Kanzlei-Rechnungswesen pro“ (Versionen 4.4) durchgeführt.

Die Ordnungsmäßigkeit des Programms wurde durch Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in München geprüft und bestätigt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2020 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden, mit Ausnahme der Rückstellung für Deponienachsorge, alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Normen der Betriebssatzung beachtet.

Wegen einer den Jahresabschluss betreffenden Erweiterung der Abschlussprüfung auf Grund des § 53 HGrG berichten wir nachstehend auch über das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurden, mit Ausnahme der Rückstellung für Deponienachsorge, dabei vollständig beachtet.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

3. Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung wurden beachtet und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Nach § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur mit der Einschränkung, dass die Rückstellung für Deponienachsorge in der Bilanz nicht in Höhe des sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergebenden Betrages angesetzt wurde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne der Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt, wie es sich aus einer Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) ergibt.

Da unser eingeschränkter Bestätigungsvermerk eine positive Beurteilung zu den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung enthält, halten wir in diesem Fall die vorgenommenen Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGB für sinnvoll und erforderlich.

Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldéponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Ennigerloh im Mai 2021 eingeholt, welches auf dem ausführlichen Gutachten der IWA vom Januar 2011 aufbaut. Die handelsrechtliche Abzinsung erfolge über die Durationsmethode und einheitlicher ermittelter Diskontierungssätze für die Ablagerungsbereiche A, B und C. Zukünftige Preissteigerungen wurden mit 1,6% p.a. und eine Nachsorge von 100 Jahren zugrunde gelegt, damit ein Nachsorgeende 2120. Daraus ergibt sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31.12.2020 zu bilden wäre in Höhe von Euro 140.197.368. In der Bilanz ist zum 31.12.2020 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von Euro 71.696.993 ausgewiesen. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie ist zum Bilanzstichtag um Euro 68.500.375 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Durch die Zuführung der Rückstellung für Deponienachsorge bis zur Höhe des nach dem Gutachten ermittelten Betrages würde es zu einer bilanziellen Überschuldung des Eigenbetriebs kommen. Der Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg" ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebes ist der Landkreis Limburg-Weilburg in der Verpflichtung seinen Eigenbetrieb mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten. Da keine anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten erkennbar sind, gehen wir von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 1 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB sind Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen der Bewertungsgrundlagen können sowohl Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden als auch Änderungen der wertbestimmenden Faktoren betreffen, insbesondere Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Auch innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens vorgenommene Änderungen der Bewertungsgrundlagen können, insbesondere wenn sie zielgerichtet und einseitig sind, wesentliche Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) ergeben.

III. Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage, Erfolgsquellenanalysen zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung durch unsere Abschlussprüfung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage"¹ in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

¹(Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt.)

Aufstellung wesentlicher Aktivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2020

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und
Bauten einschließlich der Bauten auf fremden
Grundstücken
Wertpapiere des Anlagevermögens
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gutha-
ben bei Kreditinstituten und Schecks

Bilanzansatz zum 31.12.2020	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber 31.12.2019
9.003.029,40	11,6	45,0
44.000.000,00	56,7	-12,0
<u>12.447.049,23</u>	<u>16,1</u>	182,7
<u>65.450.078,63</u>	<u>84,4</u>	

Aufstellung wesentlicher Passivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2020

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

sonstige Rückstellungen

Bilanzansatz zum 31.12.2020	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber 31.12.2019
<u>72.255.704,71</u>	<u>93,2</u>	6,0
<u>72.255.704,71</u>	<u>93,2</u>	

Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und
Verlustrechnung vom 1.1.2020 bis 31.12.2020

(Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)

Umsatzerlöse
Aufwendungen für bezogene Leistungen
sonstige betriebliche Aufwendungen

Wertansatz Geschäfts- jahr 2020	%-Anteil Umsatz- erlöse	%-Änderung gegenüber Vorjahr
20.820.294,76	100,0	0,2
2.187.524,82	10,5	13,7
17.650.652,43	84,8	3,9

1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**1.a Vermögenslage und Kapitalstruktur**

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019.

Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	134,3	0,2	170,3	0,2	-36,0	-21,1
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.003,0	11,6	6.210,0	8,2	2.793,0	45,0
2. technische Anlagen und Maschinen	6.342,4	8,2	2.701,2	3,6	3.641,2	134,8
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.683,4	2,2	1.670,6	2,2	12,8	0,8
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33,1	0,0	19,8	0,0	13,3	67,2
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	2.807,9	3,6	2.807,9	3,7	0,0	0,0
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	44.000,0	56,7	50.000,0	65,9	-6.000,0	-12,0
	<u>64.004,1</u>	<u>82,5</u>	<u>63.579,7</u>	<u>83,8</u>	<u>424,4</u>	<u>0,7</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	35,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	652,0	0,8	650,0	0,9	2,0	0,3
2. sonstige Vermögensgegenstände	376,4	0,5	7.158,8	9,4	-6.782,4	-94,7
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	12.447,0	16,1	4.402,8	5,8	8.044,2	182,7
	<u>13.510,5</u>	<u>17,4</u>	<u>12.246,7</u>	<u>16,1</u>	<u>1.263,8</u>	<u>10,3</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
	<u>32,8</u>	<u>0,0</u>	<u>43,6</u>	<u>0,1</u>	<u>-10,8</u>	<u>-24,8</u>
	<u>77.547,4</u>	<u>100,0</u>	<u>75.870,1</u>	<u>100,0</u>	<u>1.677,3</u>	<u>2,2</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	971,5	1,3	971,5	1,3	0,0	0,0
II. Gewinnrücklagen						
andere Gewinnrücklagen	1.589,7	2,0	2.105,2	2,8	-515,5	-24,5
III. Gewinnvortrag	21,6	0,0	150,2	0,2	-128,6	-85,6
IV. Jahresfehlbetrag	-1.717,4	-2,2	-644,2	-0,8	-1.073,2	166,6
	<u>865,4</u>	<u>1,1</u>	<u>2.582,7</u>	<u>3,5</u>	<u>-1.717,3</u>	<u>-66,5</u>
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	55,1	0,1	33,0	0,0	22,1	67,0
C. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen	0,0	0,0	22,4	0,0	-22,4	-100,0
2. sonstige Rückstellungen	72.255,7	93,2	68.151,1	89,8	4.104,6	6,0
	<u>72.255,7</u>	<u>93,2</u>	<u>68.173,5</u>	<u>89,8</u>	<u>4.082,2</u>	<u>6,0</u>
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.854,8	3,7	3.248,0	4,3	-393,2	-12,1
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825,4	1,1	1.190,8	1,6	-365,4	-30,7
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	274,6	0,4	232,9	0,3	41,7	17,9
4. sonstige Verbindlichkeiten	416,5	0,5	409,3	0,5	7,2	1,8
	<u>4.371,3</u>	<u>5,7</u>	<u>5.081,0</u>	<u>6,7</u>	<u>-709,7</u>	<u>-14,0</u>
	<u>77.547,4</u>	<u>100,0</u>	<u>75.870,1</u>	<u>100,0</u>	<u>1.677,3</u>	<u>2,2</u>

1.b Finanzlage

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft der Gesellschaft haben wir eine Kapitalflussrechnung erstellt, die zeigt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten) des geprüften Unternehmens im Berichtszeitraum durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei wird von uns zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Die Kapitalflussrechnung ist mit indirekter Ermittlung der Zahlungsströme aufgestellt.

	2020 TEuro	2019 TEuro
1. Jahresfehlbetrag	-1.717	-644
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.210	1.334
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	4.082	4.052
4. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-3
5. -/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	6.791	-4.853
6. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-294	-499
7. = Mittelabfluss/-zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	10.072	-614
8. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	6.000	4.003
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	7.635	5.935
10. = Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.635	-1.932
11. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0	0
12. - Auszahlungen an Gesellschafter (Dividenden, Kapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0	0
13. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
14. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und von (Finanz-) Krediten	393	264
15. = Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-393	-264
16. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 7, 10 und 15)	8.044	-2.810
17. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	4.403	7.213
18. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	12.447	4.403

1.c Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	1.1. bis 31.12.2020		1.1. bis 31.12.2019		Änderung zum Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	20.820,3	100,0	20.784,0	100,0	36,3	0,2
+ Sonstige betriebliche Erträge	36,9	0,2	66,8	0,3	-29,9	-44,8
- Materialaufwand	<u>2.306,4</u>	<u>11,1</u>	<u>1.987,0</u>	<u>9,6</u>	<u>319,4</u>	<u>16,1</u>
= Rohergebnis	<u>18.550,8</u>	<u>89,1</u>	<u>18.863,8</u>	<u>90,8</u>	<u>-313,0</u>	<u>-1,7</u>
- Personalaufwand	1.994,6	9,6	1.874,5	9,0	120,1	6,4
- Abschreibungen	1.210,0	5,8	1.333,7	6,4	-123,7	-9,3
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>17.650,7</u>	<u>84,8</u>	<u>16.985,2</u>	<u>81,7</u>	<u>665,5</u>	<u>3,9</u>
= Betriebsergebnis	<u>-2.304,5</u>	<u>-11,1</u>	<u>-1.329,6</u>	<u>-6,4</u>	<u>-974,9</u>	<u>73,3</u>
+ Finanzerträge	752,2	3,6	863,8	4,2	-111,6	-12,9
- Finanzaufwand	<u>143,5</u>	<u>0,7</u>	<u>169,1</u>	<u>0,8</u>	<u>-25,6</u>	<u>-15,1</u>
= Finanzergebnis	<u>608,7</u>	<u>2,9</u>	<u>694,7</u>	<u>3,3</u>	<u>-86,0</u>	<u>-12,4</u>
Ergebnis vor Steuern	<u>-1.695,8</u>	<u>-8,1</u>	<u>-634,9</u>	<u>-3,1</u>	<u>-1.060,9</u>	<u>167,1</u>
- Ertragsteuern	<u>5,5</u>	<u>0,0</u>	<u>-6,7</u>	<u>0,0</u>	<u>12,2</u>	<u>-182,1</u>
Ergebnis nach Steuern	<u>-1.701,3</u>	<u>-8,2</u>	<u>-628,2</u>	<u>-3,0</u>	<u>-1.073,1</u>	<u>170,8</u>
- Sonstige Steuern	<u>16,1</u>	<u>0,1</u>	<u>16,1</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
= Jahresergebnis	<u>-1.717,4</u>	<u>-8,2</u>	<u>-644,2</u>	<u>-3,1</u>	<u>-1.073,2</u>	<u>166,6</u>

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in **Anlage VII** (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 1. September 2021 dem als **Anlagen I bis III** beigefügten Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, Beselich, zum 31. Dezember 2020 und dem als **Anlage IV** beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt D.II.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unseres Prüfungsberichtes beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von Abzinsung anzusetzen. Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Ennigerloh im Mai 2021 eingeholt. Daraus ergibt sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31.12.2020 zu bilden wäre in Höhe von TEuro 140.197. In der Bilanz ist zum 31.12.2020 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von TEuro 71.697 gebildet. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie ist zum Bilanzstichtag um TEuro 68.500 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlä-

gig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Wetzlar, 1. September 2021

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1.2020 bis 31.12.2020	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	IV
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	V
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen	VIII

BILANZ**Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg**

Beselich

zum

31. Dezember 2020

AKTIVA**PASSIVA**

	Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro		Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		971.454,58	971.454,58
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		134.253,00	170.262,50	II. Gewinnrücklagen			
				andere Gewinnrücklagen		1.589.655,36	2.105.245,41
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag		21.555,84	150.205,84
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.003.029,40		6.209.973,40	IV. Jahresfehlbetrag		1.717.370,07-	644.240,05-
2. technische Anlagen und Maschinen	6.342.421,50		2.701.203,50	B. Sonderposten mit Rücklageanteil		55.077,19	32.970,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.683.353,48		1.670.572,02	C. Rückstellungen			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.134,66		19.791,66	1. Steuerrückstellungen	0,00		22.360,00
		17.061.939,04	10.601.540,58	2. sonstige Rückstellungen	72.255.704,71		68.151.143,80
III. Finanzanlagen						72.255.704,71	68.173.503,80
1. Beteiligungen	2.807.939,82		2.807.939,82	D. Verbindlichkeiten			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	44.000.000,00		50.000.000,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.854.817,42		3.248.030,69
		46.807.939,82	52.807.939,82	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825.398,75		1.190.753,64
B. Umlaufvermögen				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	274.603,61		232.879,55
I. Vorräte				4. sonstige Verbindlichkeiten	416.498,18		409.266,31
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		35.016,00	35.016,00			4.371.317,96	5.080.930,19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon aus Steuern Euro 79.917,24 (Euro 44.290,48)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	651.992,18		650.022,27				
2. sonstige Vermögensgegenstände	376.420,55		7.158.847,33				
		1.028.412,73	7.808.869,60				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		12.447.049,23	4.402.813,51				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		32.785,75	43.627,76				
		77.547.395,57	75.870.069,77			77.547.395,57	75.870.069,77

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1.1.2020 bis 31.12.2020

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

	Euro	2020 Euro	2019 Euro
1. Umsatzerlöse		20.820.294,76	20.783.977,02
2. sonstige betriebliche Erträge		36.920,05	66.790,47
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	118.848,47		63.498,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.187.524,82</u>		<u>1.923.455,10</u>
		2.306.373,29	<u>1.986.953,83</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.539.732,29		1.435.803,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>454.889,27</u>		<u>438.659,78</u>
		1.994.621,56	<u>1.874.462,89</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.210.015,37	1.333.705,84
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		17.650.652,43	16.985.214,12
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		752.236,32	862.432,14
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 0,00 (Euro 1.339,00)		0,00	1.371,96
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		143.536,02	169.099,49
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>5.510,13</u>	<u>6.693,93-</u>
11. Ergebnis nach Steuern		1.701.257,67-	628.170,65-
12. sonstige Steuern		16.112,40	16.069,40
13. Jahresfehlbetrag		<u><u>1.717.370,07</u></u>	<u><u>644.240,05</u></u>

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
65614 Beselich

ANHANG 2020

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden.

1. Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vorbemerkung

Die Bilanz zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016, aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden. Die Ansätze und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB und §§ 264 bis 289 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Gliederung der Bilanz erfolgte aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die allgemeinen Deponiebauten und Vermögensgegenstände werden linear auf das Jahr 2020 bzw. auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände abgeschrieben. Die Herstellungskosten der Basisabdichtung der Deponie wurden bereits in den Vorjahren auf den Erinnerungswert abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 250 € bis 1.000 € wurden einem Sammelposten zugeführt und mit 20 % abgeschrieben.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten (§ 253 I 1 HGB).

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu den Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 IV HGB).

Die übrigen Forderungen wurden zum Erfüllungsbetrag und die flüssigen Mittel zum Nominalwert bewertet.

Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 II 1 HGB).

Die Rückstellung für Deponienachsorge wird derzeit auf Basis des im Jahr 2020 aktualisierten Gutachtens des Ingenieurbüros IWA GmbH aus dem Jahre 2011 ermittelt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 I 2 HGB).

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der Anlagenspiegel auf Blatt 17.

Aktivseite:

A.Anlagevermögen

Die Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens entwickelten sich im Jahr 2020 wie folgt:

	Euro
Stand 01.01.2020	10.771.803,08
Zugänge 2020	7.634.404,33
Abgänge 2019	0,00
	<hr/>
	18.406.207,41
Abschreibungen 2020	1.210.015,37
Stand 31.12.2020	17.196.192,04
	<hr/>

Die Zugänge des Jahres 2020 betreffen:

	Euro	Euro
Anlagen im Bau	31.052,16	
Gebäude, Technik u. Außenanlagen	7.361.621,49	
EDV-Software	8.799,96	
Photovoltaikanlagen	5.037,26	
Betriebsausstattung	170.625,34	
Fuhrpark	32.299,62	
Büroeinrichtung	2.634,43	
GWG Sammelposten	13.825,57	
Maschinen u. maschinelle Anlagen	8.508,50	
	<hr/>	
Summe Zugang Anlagevermögen		7.634.404,33
		<hr/>

Bei den "Anlagen im Bau" handelt es sich um Kosten für die Einrichtung eines Dokumentenmanagementsystems, der Neugestaltung der Homepage sowie der Einrichtung einer Abfall App.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Gesamtsumme der Finanzanlagen beträgt 44,0 Mio. € (Vorjahr: 50,0 Mio. €).

B.Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bestände (Festwerte) an Vorräten für Diesel, Heizöl, Chemikalien sowie Abfallsäcken wurden zum 31.12.2019 ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Für das allgemeine Delkredererisiko für Forderungen aus Anlieferungen an die Kreisabfaldeponie wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 0,5 % vorgenommen. Für die Forderungen aus der Haushaltsgebührenveranlagung wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 1 % vorgenommen.

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Euro
Forderungen aus Gebührenveranlagung	468.061,85
Übrige	242.870,82
Zwischensumme:	<hr/> 710.932,67
Abzüglich:	
Einzelwertberichtigung	./ 55.780,49
Pauschalwertberichtigung	./ 3.160,00
	<hr/> 651.992,18 <hr/>

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen zum 31.12.2020 376 T€. Davon entfallen 330 T€ auf Forderungen Festgeldzinsen und 46 T€ auf sonstige Verrechnungen.

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2020 betrug 12.447.049,23 €.

Passivseite

Erläuterung zur Kapitalentwicklung

Der Betrag ermittelt sich wie folgt:	Euro	Euro
Stammkapital		971.454,58
Gebührenausgleichsrücklage	1.589.655,36	
Gewinnvortrag Energiegewinnung	21.555,84	
Jahresverlust 2020	1.717.370,07	-106.158,87
	<hr/>	<hr/>
		865.295,71

Der Jahresverlust 2020 in Höhe von 1,717 Mio. € resultiert aus einem Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 28 T€ und einem Fehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1,745 Mio.€. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresverlust 2020 aus dem hoheitlichen Bereich mit der vorhandenen Gebührenausgleichsrücklage verrechnet werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 156 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Rückstellungen berücksichtigen im Wesentlichen Kosten für Deponienachsorge in Höhe von 71.696.992,71 €. Im Jahr 2020 wurden per Saldo 4,025 Mio. € der Nachsorgerückstellung zugeführt. Weitere Rückstellungen wurden gebildet für den Rückbau von Photovoltaikanlagen mit 84.250,00 €, für Archivierungskosten mit 2.000,00 €, Überstunden, Urlaubsansprüche und sonstige Rückstellungen mit 148.400,00 €, für den Rückbau der Kompostierungsanlage in Weinbach-Gräveneck 309.062,00 €. Die Rückstellung für die Abschlusserstellung und -prüfung wurde auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt der Rückstellungsspiegel auf Blatt 18.

Die Restlaufzeiten und Besicherungen der Verbindlichkeiten zeigt der Verbindlichkeitspiegel auf Blatt 19.

Im Jahr 2020 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Es wurden keine Sondertilgungen getätigt. Die Regeltilgung betrug 368.339,87 €.

Verbindlichkeiten gegen Landkreis

Aus den Verrechnungen der Stände der Debitoren und Kreditoren ergibt sich zum 31.12.2020 ein Saldo in Höhe von 274.603,61 €.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen:

Die Umsatzerlöse gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	
Haushalte und Gewerbe	18.378	18.331	47	
Direktanlieferungen + Papiererlöse	1.033	1.313	./.	280
Einspeisevergütung Photovoltaik	368	274	94	
Verwertungserlöse	261	251	10	
Überkopflader	16	15	1	
Bioabfall und Kompost	169	141	28	
Sonstige Umsatzerlöse	352	216	136	
Duales System Deutschland	243	243	0	
Summe	20.820	20.784	36	

Die Einnahmen aus Haushalten und Gewerbe (Gebührenveranlagung) liegen auf vergleichbarem Niveau des Vorjahres.

Die Mindereinnahmen bei den Direktanlieferungen/Papiererlösen resultieren aus geringen Erlösen aus der Altpapierverwertung sowie geringen Mengen bei den Direktanlieferungen.

Die Einnahmen bei der Einspeisevergütung Photovoltaik betragen 368 T€ und liegen 94 T€ über den Einnahmen des Vorjahres.

Aufgrund des Umbaus und der damit verbundenen Demontage der Module vom Dach der Kompostanlage in Beselich konnte in den Monaten März - Juni 2019 teilweise kein Strom produziert werden.

Die Mehreinnahmen bei den Sonstigen Umsatzerlösen resultieren im Wesentlichen aus der Übernahme des Kompostwerkes Beselich zum 01.10.2020 und der damit verbundenen Abrechnung gemäß des gültigen Pachtvertrages mit der Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG.

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2020	2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Sonstige Erträge und Erstattungen	21	66	./ 45
Sonstige regelmäßige Erträge	9	0	9
Minderungen von Wertberichtigungen	1	1	0
Auflösung von Rückstellungen	6	0	6
Summe	37	67	./ 30

Erläuterungen zu den Aufwendungen:

Erläuterungen zu den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogenen Leistungen:

Die Aufwendungen für Treibstoffe und Strom belaufen sich auf 95 T€ (Vorjahr: 47 T€).

Die Aufwendungen für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sind auf 1,797 Mio. € (Vorjahr: 1,656 Mio. €) gestiegen. Diese Erhöhung ergibt sich aufgrund des Ausschreibungsergebnisses für die Kompostanlage in Gräveneck sowie gestiegener Verarbeitungskosten im Zuge der Modernisierung des Kompostwerks in Beselich.

Die Gesamtaufwendungen für bezogene Leistungen belaufen sich auf 2,188 Mio. € (Vorjahr: 1,923 Mio. €). Diese Erhöhung der Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus höheren Kosten für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sowie höheren Sickerwasserreinigungskosten.

Erläuterungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Die Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen beläuft sich auf 17,651 Mio. € (Vorjahr: 16,985 Mio. €).

Im Detail haben sich die Positionen wie folgt entwickelt:

Die Aufwendungen für Einsammelkosten belaufen sich auf 5,006 Mio. € (Vorjahr: 4,971 Mio. €).

Die Aufwendungen für die Restabfallbehandlung sind auf 5,257 Mio. € (Vorjahr: 4,740 Mio. €) gestiegen. Die höheren Aufwendungen resultieren aus Preissteigerungen für die Anlieferungen von Siedlungsabfall und Sperrmüll.

Die Nachsorgeaufwendungen betragen gemäß IWA Gutachten 4.041 T€ (Vorjahr: 4.053 T€). Verausgabt wurden für die Ertüchtigung des Schrägschachtes sowie für die Oberflächenabdeckung 16 T€. Damit verbleibt eine Zuführung zur Nachsorgerückstellung i.H.v. 4,025 Mio. €.

Erläuterungen zu den Abschreibungen:

Die Abschreibungen wurden 2020 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter bzw. auf den voraussichtlichen Schließungs-termin der Deponie im Jahre 2020 ermittelt. Es wurden in 2020 keine leistungsabhängigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen belaufen sich auf 1,210 Mio. € (Vorjahr: 1,334 Mio. €).

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung für die Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet. Durch die Mitgliedschaft erfüllt der Betrieb die tarif- und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Der Umlagesatz beträgt 7,00%; davon sind 0,90 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen, zzgl. 2,30 % Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug in 2020 1.487.790,88 €.

Der AWB hat mit der Gemeinde Beselich einen Pachtvertrag über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich geschlossen. Der Vertrag endet mit Rückgabe des Geländes an die Gemeinde nach Ablauf des Nachsorgezeitraums bzw. dem Ende der Ablagerung. Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtung kann nicht ermittelt werden, da die Pacht- und Ausgleichszahlung preisindiziert sind und das Ende der Vertragslaufzeit von behördlicher Genehmigung abhängig ist. Die Einwohner bezogenen Ausgleichszahlungen wurden in einem Schiedsspruch, auf den sich der Landkreis und die Standortgemeinde am 7. September 2016 geeinigt haben, neu festgelegt. Der Schiedsspruch sieht die schrittweise Absenkung dieser Ausgleichszahlung bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vor. Bei gleichbleibender Ablagerungsmenge und ohne Berücksichtigung einer Preisanpassung ergibt sich bis zum 31.12.2020 eine finanzielle Verpflichtung von rund 757 T€. Weitergehende Verhandlungsergebnisse liegen nicht vor. Somit sind auch in den Folgejahren die gleichen finanziellen Verpflichtungen zu erwarten.

Die Durchführung der Entsorgung von Restabfällen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg wurde mit Wirkung vom 26. Mai 2004 mit der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod vertraglich vereinbart.

Zum 01.01.2019 wurde die MBS-Anlage Westerwald kommunalisiert. Seit diesem Zeitpunkt sind der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis Gesellschafter der MBS Anlage. Entsprechend dem aktuellen Wirtschaftsplan der MBS-Anlage beträgt das Verarbeitungsentgelt 114,69 € je Tonne. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Restabfallmenge von 45.000 Tonnen ergibt sich derzeit eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 5.161 T€. In den kommenden Jahren ist mit einer Preissteigerung von jährlich etwa 2 % zu rechnen.

Der Vertrag mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH über die Sammlung von Rest- und Bioabfall wurde bis zum 31. März 2022 verlängert. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen für die Sammlung von Rest- und Bioabfall eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 3.420 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung 4.275 T€.

Nach Inanspruchnahme der vertraglichen Verlängerungsoption um ein Jahr hat der Vertrag über die Sammlung von Altpapier eine Laufzeit bis zum 31. März 2021. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 667 T€.

Nach Inanspruchnahme der vertraglichen Verlängerungsoption um zweimal ein Jahr hatte der mit dem Unternehmen Vobl Abfallentsorgung Reiner Vobl e. K. geschlossene Vertrag über die Einsammlung von Sperrmüll und Gehölzschnitt eine Laufzeit bis zum 31. März 2020. Nach erfolgter Ausschreibung wurde der Auftrag erneut an das Unternehmen Vobl Abfallentsorgung Reiner Vobl e. K. vergeben und hat nunmehr eine Laufzeit bis zum 31. März 2025 und kann seitens des AWB bis maximal zum 31. März 2027 verlängert werden. Auf Basis der ausgeschriebenen Mengen ergibt sich ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 642 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.03.2025 beträgt die finanzielle Verpflichtung 2.729 T€.

Die Annahme und Umladung von Sperrmüll wurden zum 01.06.2020 neu vertraglich geregelt. Die Bördner Städtereinigung GmbH erhält hierfür ein Entgelt von brutto 12,38 € je Tonne. Auf Basis der Anliefermenge 2020 ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von etwa 52 T€ und bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 30.09.2021 von 63 T€.

Für die Übernahme, Sortierung und Verwertung von Sperrmüll besteht mit Wirkung vom 01.06.2020 ein Vertrag zwischen der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG und der Recybell-Umweltschutzanlagen GmbH & Co. KG. Die Entsorgungskosten für Sperrmüll betragen brutto 152,20, € je Tonne. Bei jährlich ca. 6.770 Tonnen ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von 1.030 T€ und bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.12.2022 von 2.060 T€.

Der zum 1. Januar 2019 mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung zur Verwertung von Altpapier geschlossene Vertrag gilt bis 31.12.2022. Es ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von jährlich ca. 8 T€.

Mit der HIM-GmbH, Wiesbaden, wurde am 15. Januar 2008 / 20. Dezember 2007 die Zwischenlagerung, der Transport und die Entsorgung von Sonderabfall- Kleinmengen vertraglich bis zum 31. Dezember 2013 vereinbart und mit Ergänzungsvereinbarung vom 24. November 2015 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Vertrag von jährlich ca. 137 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 274 T€.

Die Firma B-F Sonderabfall GmbH & Co. KG wurde im Oktober 2019 für drei Jahre mit der Sammlung und Entsorgung / Verwertung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle) aus Haushaltungen und Kleingewerbe beauftragt. Der Vertrag endet am 31.12.2022. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Vertrag von jährlich ca. 127 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 254 T€.

Das Kompostwerk in Beselich-Obertiefenbach ist zum 01.10.2020 in das Eigentum des Landkreises Limburg-Weilburg übergegangen. Gleichzeitig wurde ein neuer Vertrag über Pacht und Betrieb des Kompostwerkes mit der Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Aus diesem Vertrag ergeben sich auf Basis der ausgeschriebenen Mengen ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen finanzielle Verpflichtungen von jährlich brutto ca. 1.619 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 7.690 T€.

Nach Ausschreibung wurde der Betrieb der Kompostierungsanlage Weinbach-Gräveneck erneut an die Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 351 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 1.053 T€.

Der Vertrag über die Sammlung von Haushaltsgroßgeräten („weiße Ware“) mit der Jugend- und Drogenberatung Limburg e.V. Arbeitsprojekt Job & Work, Villmar, wurde bis zum 30. Juni 2022 geschlossen. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 228 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von 342 T€.

Der Vertrag über die Auftragsannahme und Beratung für die Abholung von elektrischen und elektronischen Haushaltsgroßgeräten mit der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungs GmbH, Limburg, wurde bis zum 30. Juni 2022 geschlossen. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 65 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von 96 T€.

5. Sonstige Pflichtangaben

Personalstand

Die durchschnittliche Zahl der bis zum 31.12.2020 für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter betrug 35 (i. Vj. 34).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des gemäß § 318 Abs. 1 HGB bestellten Abschlussprüfers betrug für das Geschäftsjahr:

5.900,00 € für Abschlussprüfungsleistungen

0,00 € für Steuerberatungsleistungen

0,00 € für sonstige Leistungen

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen angegeben:

Art d. Geschäftes	Käufe/Verkäufe	Bezogene	Bankguthaben u.	Sons-
Art d. Beziehung	Übertragungen	Dienstleistungen	Verrechnungsk.	tige
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Träger	0	554	12.433	275
Verbundene				
Unternehmen	0	97	0	0

6. Organe des Eigenbetriebs

Betriebsleiter

Betriebsleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg war im Geschäftsjahr 2020:

Herr Bernd Caliarì

Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission war in 2020 wie folgt:

Vorsitzender:

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

Kreisbeigeordnete:

Herr Ruprecht Keller

Frau Doris Reifenberg

Kreistagsabgeordnete:

Herr Reinhold Ketter

Herr Valentin Bleul

Herr Burkhard Hölz

Herr Peter Trottmann

Herr Peter Rompf

Frau Kerstin Weyrich

Sachkundige Bürger:

Herr Michael Franz
Herr Horst Kaiser
Herr Oliver Jung

Mitglieder des Personalrates:

Herr Sebastian Jeuck
Frau Carmen Steger

Die Sitzungsgelder der Betriebskommission betragen im Geschäftsjahr 1.243,45 €.

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

1	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchun- gen	Endstand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuch- werte am Ende des vorangeg. Wirtschafts- jahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
I. <u>Immaterielle Vermögens- gegenstände</u>	439.560,87	8.799,96	0,00	0,00	448.360,83	269.298,37	44.809,46	0,00	314.107,83	134.253,00	170.262,50	9,99%	29,94%
	439.560,87	8.799,96	0,00	0,00	448.360,83	269.298,37	44.809,46	0,00	314.107,83	134.253,00	170.262,50	9,99%	29,94%
II. <u>Sachanlagen</u>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.138.052,74	3.305.515,50	0,00	17.709,16	14.461.277,40	8.129.059,75	180.606,16	0,00	8.309.665,91	6.151.611,49	3.008.992,99	1,25%	42,54%
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44	0,00	0,00	0,00	268.453,44	0,00	0,00	0,00	0,00	268.453,44	268.453,44	0,00%	100,00%
3. Bauten auf fremden Grundstücken	45.159.162,48	16.031,49	0,00	0,00	45.175.193,97	42.226.635,51	365.593,99	0,00	42.592.229,50	2.582.964,47	2.932.526,97	0,81%	5,72%
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	5.274.750,73	4.053.620,26	0,00	0,00	9.328.370,99	2.573.547,23	412.402,26	0,00	2.985.949,49	6.342.421,50	2.701.203,50	4,42%	67,99%
5. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.210.562,46	219.384,96	0,00	0,00	3.429.947,42	1.539.990,44	206.603,50	0,00	1.746.593,94	1.683.353,48	1.670.572,02	6,02%	49,08%
6. Anlagen im Bau	19.791,66	31.052,16	0,00	-17.709,16	33.134,66	0,00	0,00	0,00	0,00	33.134,66	19.791,66	0,00%	100,00%
Sachanlagen	65.070.773,51	7.625.604,37	0,00	0,00	72.696.377,88	54.469.232,93	1.165.205,91	0,00	55.634.438,84	17.061.939,04	10.601.540,58	1,60%	23,47%
<u>Finanzanlagen</u>													
Wertpapiere des Anlagevermögens	50.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	44.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.000.000,00	50.000.000,00	0,00%	100,00%
Beteiligung	2.807.939,82	0,00	0,00	0,00	2.807.939,82	0,00	0,00	0,00	0,00	2.807.939,82	2.807.939,82	0,00%	100,00%
	52.807.939,82	0,00	6.000.000,00	0,00	46.807.939,82	0,00	0,00	0,00	0,00	46.807.939,82	52.807.939,82	0,00%	100,00%
Summe Anlagevermögen	118.318.274,20	7.634.404,33	6.000.000,00	0,00	119.952.678,53	54.738.531,30	1.210.015,37	0,00	55.948.546,67	64.004.131,86	63.579.742,90	1,01%	53,36%

Rückstellungsentwicklung - Sonstige Rückstellungen

Konto	Rückstellungen für:	31.12.2019	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
961	- Gewerbesteuer	1.800,00	0,00	1.800,00	0,00	0,00
963	- Körperschaftssteuer	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00
964	- Solidaritätszuschlag	220,00	0,00	220,00	0,00	0,00
970	- Deponienachsorge	67.671.731,80	15.739,09	0,00	4.041.000,00	71.696.992,71
971	- Abschluss- und Prüfung	20.900,00	20.900,00	0,00	15.000,00	15.000,00
973	- Rückbauk. Gräveneck	290.062,00	0,00	0,00	19.000,00	309.062,00
975	- Sonstige	108.400,00	0,00	0,00	40.000,00	148.400,00
977	- Archivierungskosten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
979	- Rückbau Photovoltaik	58.050,00	0,00	0,00	26.200,00	84.250,00
1766	- Umsatzsteuer nicht fällig	16.340,00	16.340,00	0,00	0,00	0,00
		<u>68.173.503,80</u>	<u>52.979,09</u>	<u>6.020,00</u>	<u>4.141.200,00</u>	<u>72.255.704,71</u>

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020

	Davon mit einer Restlaufzeit				Gesicherte Beträge Euro (Vorjahr)
	Gesamt Euro (Vorjahr)	bis zu 1 Jahr Euro (Vorjahr)	2 bis 5 Jahre Euro (Vorjahr)	mehr als 5 Jahre Euro (Vorjahr)	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.854.817,42 (3.248.030,69)	352.752,89 (400.940,82)	1.542.728,57 (1.475.632,93)	959.335,96 (1.371.456,94)	1.896.087,93 (2.124.487,14)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825.398,75 (1.190.753,64)	825.398,75 (1.190.753,64)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	274.603,61 (232.879,55)	274.603,61 (232.879,55)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	416.498,18 (409.266,31)	416.498,18 (409.266,31)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Insgesamt	4.371.317,96 (<u>5.080.930,19</u>)	1.869.253,43 (<u>2.233.840,32</u>)	1.542.728,57 (<u>1.475.632,93</u>)	959.335,96 (<u>1.371.456,94</u>)	1.896.087,93 (<u>2.124.487,14</u>)

Sicherheiten für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Form von Schuldscheinen des Landkreises.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Vorstehender Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, der mit einer **Bilanzsumme von Euro 865.295,71** und einem **Jahresverlust von Euro 1.717.370,07** abschließt, wird vom Betriebsleiter wie folgt unterzeichnet:

Beselich, den 1. September 2021

Bernd Caliarì
(Betriebsleiter)

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020

Lagebericht

des

Abfallwirtschaftsbetriebes

Limburg-Weilburg

zum

Wirtschaftsjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einrichtungen
3. Abfallsammlung
4. Benutzungsgebühren
5. Abfallmengen
6. Personal
7. Stand der Bauvorhaben
8. Vermögenslage
9. Ertragslage
10. Ausblick und Risikoabschätzung

1. Allgemeines

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.12.1995 wurden die dem Landkreis obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den mit Wirkung zum 01.01.1996 geschaffenen Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Limburg-Weilburg übertragen.

Der AWB wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises geführt.

2. Einrichtungen

Der AWB betreibt zur Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen die Kreisabfalldeponie Beselich. Seit dem Inkrafttreten der Ablagerungsverordnung zum 1. Juni 2005 dürfen keine unbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Behandlung der Restabfälle im mechanisch-biologischen Verfahren in der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod.

Mit dem Verbot der Ablagerung für nicht behandelte Abfälle musste auch eine Möglichkeit zur Annahme und Umladung solcher Abfälle geschaffen werden, die von Bürgern, Gewerbetreibenden und Kommunen des Landkreises angeliefert werden. Hierzu wurde der bestehende Wertstoffhof erweitert und mehrere Anlieferungsboxen errichtet. In diese Boxen werden die Abfälle der einzelnen Kunden getrennt nach ihrer Art abgeladen. Anschließend wird der Abfall in größere Transporteinheiten verladen und zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen gefahren. Auf dem Wertstoffhof können haushaltsübliche Mengen an Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Erde, Asbestabfälle, Bitumenabfälle, Mineralfaserabfälle, HBCD-haltige Dämmmaterialien, Altholz, Metall, Papier und Pappe, Altreifen, Korken, Batterien, Kunststoffe, Flachglas, Autobatterien, CDs, DVDs, Druckerpatronen, PU-Schaum Dosen, Schuhe, Textilien sowie Verpackungen aus Glas (Flaschen, Gläser) und Leichtverpackungen in gelben Wertstoffsäcken angeliefert werden.

Auf dem erweiterten Gelände des Wertstoffhofes befindet sich auch die Annahme- und Übergabestelle für Elektroaltgeräte, die seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgehalten werden muss. Hier können Elektroaltgeräte, Leuchtstoffröhren, Nachtspeicheröfen, Solarmodule und Energiesparlampen auch direkt von den Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden.

Die Reinigung des Deponiesickerwassers wird seit dem Jahr 2008 vollständig in Eigenregie des AWB durchgeführt. Im Herbst 2007 wurde die Sickerwasserreinigungsanlage ertüchtigt, in dem das Sickerwasser zusätzlich mittels Aktivkohle gereinigt wird.

Mit der Inbetriebnahme der neu angeschafften Gasverwertungsanlage wird jetzt neben der Entgasung der Deponie auch die Gasverwertung in Eigenregie des AWB durchgeführt. Seit dem Jahr 2018 wird ein Teil des erzeugten Stroms in den Einrichtungen des AWB selbst verbraucht.

Für die Verarbeitung von Bioabfällen betreibt die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes die kreiseigene Kompostierungsanlage in Weinbach-Gräveneck sowie bis zum 30. September 2020 im Rahmen eines Betreibermodells das Kompostwerk in Beselich-Obertiefenbach. Das Kompostwerk Beselich wurde grundlegend ertüchtigt und ist zum 01. Oktober 2020 in das Eigentum des Landkreises übergegangen. Die Fa. Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG hat die europaweite Ausschreibung zum Betrieb dieses Kompostwerks für die Jahre 2021 bis 2025 gewonnen. Diese Beauftragung kann durch den Landkreis zweimal um ein Jahr bis längstens 2027 verlängert werden.

3. Abfallsammlung

Seit dem Jahr 2016 werden die Sammlungen von Hausmüll, Geschäftsmüll, Bioabfall, Altpapier und Elektrokleingeräten vom Unternehmen Bördner GmbH Städtereinigung durchgeführt.

Seit dem Jahr 2017 wird das gesammelte Altpapier von der Bördner GmbH Städtereinigung einer Verwertung zugeführt.

Die Sonderabfall-Kleinmengen werden durch die Bördner GmbH Städtereinigung eingesammelt.

Die Einsammlung von Elektrogroßgeräten führt das Projekt Job & Work des Vereins für Integration und Suchthilfe e.V. (VIS) durch. Für die Verwertung der Elektrogeräte ist seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zum 23.03.2006 die Stiftung Elektro-Altgeräte-Recycling (ear) zuständig. Im Jahr Zum 14.06.2020 wurde die Verwertung der Haushaltsgroßgeräte sowie der Haushaltskleingeräte im Zuge der Eigenvermarktung von der Abholung durch EAR für weitere zwei Jahre ausgenommen. Diese Geräte werden im Rahmen der Eigenverwertung von der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungsgesellschaft zerlegt und anschließend einer Verwertung zugeführt.

4. Benutzungsgebühren

Im Geschäftsjahr 2020 wurden die Gebühren für die im Holsystem (Haushalte, Kleingewerbe etc.) eingesammelten und im Bringsystem (Selbstanlieferer) angelieferten Abfälle nach der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 06. Dezember 2019 erhoben.

Seit dem 01.07.2006 erfolgt die Erhebung der Gebühren gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 ausschließlich durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Gesamtgebühreneinnahme betrug 19.003 T€. Hiervon entfielen 18.447 T€ auf die Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll (inkl. Verkauf von Abfallsäcken und Überkopflader), 417 T€ auf direkt der Deponie angediente Abfälle und 139 T€ auf direkt den beiden Kompostierungsanlagen angediente Abfälle. Die Gebühreneinnahme lag damit um 86 T€ über der Einnahme des Jahres 2019.

5. Abfallmengen

Im Jahr 2020 wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb insgesamt 96.430 Mg Abfall überlassen. Dies sind 2.261 Mg mehr als im Jahr 2019.

Von dieser Menge wurden 47.638 Mg getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Menge ist gegenüber dem Vorjahr um 1.309 Mg gestiegen. Im Jahr 2020 wurden 23.240 Mg Bioabfall (plus 619 Mg), 12.852 Mg Altpapier (minus 101 Mg), 3.898 Mg Altglas (plus 341 Mg), 4.349 Mg Verkaufsverpackungen (plus 195 Mg) und 1.534 Mg Haushaltsgeräte (plus 45 Mg) gesammelt und verwertet. Weiterhin wurden 1.765 Mg sonstiger Wertstoffe (Altreifen, Schrott, Batterien, Altholz, Kunststoff u. a.) (plus 212 Mg) erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Des Weiteren wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb 46.737 Mg an gemischten Abfällen überlassen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Zunahme von 2.196 Mg. Von dieser Menge entfielen 39.969 Mg auf Hausmüll und gewerbliche Restabfälle und 6.769 Mg auf Sperrmüll.

Vom Hausmüll und den gewerblichen Restabfällen wurden 38.600 Mg in der mechanisch-biologischen Stabilatanlage der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG behandelt. Aus dieser Menge konnten 22.002 Mg Ersatzbrennstoff und 1.513 Mg Altmetalle gewonnen werden. 4.101 Mg verblieben als mineralischer Rest und wurden beseitigt. Die Differenz zur Ausgangsmenge entfällt auf das während der Behandlung verdunstete Wasser.

Der eingesammelte Sperrmüll wurde in zehn Materialfraktionen sortiert. Von den Sortierfraktionen wurden 164 Mg Abfall einer stofflichen und 6.605 Mg einer energetischen Verwertung zugeführt.

Über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung wurden 106 Mg Schadstoffe erfasst. Von dieser Menge wurden 40 Mg (Batterien, Öle, Fette und Fotochemikalien) einer Verwertung zugeführt.

Von der im Jahr 2020 überlassenen Menge von 96.430 Mg Abfall konnten 92.083 Mg verwertet werden. 4.347 Mg wurden beseitigt, davon 54 Mg auf der Kreisabfalldeponie Beselich.

6. Personal

Der Stellenplan 2020/21 des Abfallwirtschaftsbetriebes enthält 36 Stellen. Von diesen Stellen entfallen 5 Stellen auf die allgemeine Verwaltung (einschl. Betriebsleiter), 10 Stellen auf die Gebührenveranlagung, 4 Stellen auf Abfalltechnik, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie 17 Stellen auf den Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen. Von den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen waren zum Stichtag 1. Oktober 2020 3 Stellen unbesetzt.

Die Vergütung des Personals erfolgt nach dem TVÖD. Im Jahr 2020 betrug der Personalaufwand 1.964 T€, davon entfallen 1.539 T€ auf Gehälter und 425 T€ auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse.

Für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen wurden im Berichtsjahr 2 T€ verausgabt.

7. Stand der Bauvorhaben

Als nächste Deponiebau Maßnahmen sind die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts A und der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 vorgesehen, damit dieser, als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt, seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit erhält. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Teilbereich ist als Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie ebenfalls ein Bestandteil der Nachsorge.

Nach Herstellung der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 ist dann die Oberflächenabdeckung der Deponieabschnitte B 1 bis B 2 als weitere Baumaßnahme vorgesehen. Diese Abdeckung soll ebenfalls nach bundeseinheitlichem Qualitätsstandard ausgeführt werden, die eine spätere Anerkennung als mineralischer Teil der endgültigen Oberflächenabdichtung gewährleistet. Bei dieser Baumaßnahme fällt bei der Profilierung einzelner Böschungsbereiche ein abfallhaltiger Materialüberschuss an. Damit dieser innerhalb der Kreisabfalldeponie sicher umgelagert werden kann, ist zuvor der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 notwendig.

8. Vermögenslage

Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebes beläuft sich auf 971.454,58 Euro. Die Gebührenaussgleichsrücklage aus den Vorjahren beläuft sich auf 1.589.655,36 Euro der Gewinnvortrag für die Energiegewinnung auf 21.555,84 Euro. Insofern ergibt sich per 31.12.2020 unter Berücksichtigung des Verlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2020 von 1.717.370,07 Euro ein Kapitalbetrag in Höhe von 865.295,71 Euro. Die in der Bilanz zum 31.12.2020 passivierten zweckgebundenen Sonderposten mit Rücklageanteil aus erhaltenen Zuschüssen betragen 55.077,19 Euro.

Der Bestand an Wertpapieren des Umlaufvermögens und sonstigen liquiden Mitteln beträgt 12.447.049,23 Euro (Vorjahr: 4.402.813,51 Euro). Der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens hat sich von 50.000.000,00 Euro auf 44.000.000,00 Euro vermindert.

Die Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH und an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG wurden unverändert mit 2.807.939,82 € fortgeführt.

Daneben haben sich die Verbindlichkeiten an Kreditinstitute im Vergleich zum Vorjahr um 393.213,27 Euro auf 2.854.817,42 Euro vermindert.

Die Summe der Rückstellungen beläuft sich auf 72.255.704,71 Euro. Hiervon entfallen auf die Rückstellung für die Nachsorge und Rekultivierung der Deponie 71.696.992,71 Euro. Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Urlaub, Überstunden, Archivierungskosten und Steuern wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt 165.400,00 Euro gebildet. Für den Rückbau der Kompostierungsanlage Gräveneck nach Aufgabe einer dauerhaften Nutzung wurde eine Rückstellung in Höhe von 309.062,00 €, für den Rückbau der Photovoltaikanlagen wurde eine Rückstellung in Höhe von 84.250,00 € gebildet.

Gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg besteht zum 31.12.2020 eine Verbindlichkeit aus den Verrechnungen der Debitoren und Kreditoren in Höhe von 274.603,61 T€.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen bestehen in Höhe von 1.517 T€.

9. Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 36 T€ auf 20.820 T€ gestiegen.

Die Gesamterträge einschließlich der Zinsen beliefen sich 2020 auf 21.609 T€ und lagen damit 673 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die bezogenen Leistungen liegen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 2.188 T€ ca. 99 T€ über dem Planansatz. Diese Überschreitung ist im Wesentlichen auf die Betreiberentgelte für die Kompostanlagen sowie auf die Kosten für die Sickerwasserreinigung zurückzuführen.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden 193 T€ geringere Aufwendungen gegenüber dem Planansatz verbucht.

Gegenüber dem Planansatz wurden bei den Personalkosten 156 T€ geringer Aufwendungen sowie bei den Abschreibungen 86 T€ geringere Aufwendungen realisiert.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen liegt mit 23.327 T€ ca. 332 T€ unter dem Planansatz von 23.659 T€.

Die Abschreibungen wurden 2020 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter bzw. auf den Schließungstermin der Deponie im Jahre 2020 ermittelt.

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf 1.717 T€. Er liegt damit um 340 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes mit einem Verlust von 1.377 T€.

10. Ausblick und Risikoabschätzung

Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2021 auf Basis der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 4. Dezember 2020. Diese Gebühren wurden analog zu den durch das Büro Schüller mann und Partner für das Jahr 2007 kalkulierten Gebührensätzen errechnet. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Beschluss des VGH vom 8. September 2005 berücksichtigt. Für das Jahr 2021 ergaben sich im Vergleich zum Jahr 2020 im Bereich der Haushalte um 3,48 € niedrigere personenbezogene Gebühren.

Im Rahmen des vom Landkreis für die Jahre 2020 und 2021 aufgestellten Doppelhaushalts hat auch der AWB eine Planung für diese zwei Jahre erstellt. Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind 22.169.300,00 € Gesamterträge geplant. Denen stehen Aufwendungen von 20.295.450,00 € gegenüber. Somit ist ein Gewinn in Höhe von 1.873.850,00 € geplant.

Für das Jahr 2021 sind Investitionen in Höhe von 904 T€ vorgesehen. Im Jahr 2020 wurden einige der geplanten Investitionen nicht umgesetzt und in das Folgejahr verschoben. Diese Investitionen betreffen im Wesentlichen den Bereich Betriebsausstattung.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand. Es ist keine Kreditaufnahme erforderlich.

In welchem Umfang eine Gebührenanpassung für das Jahr 2022 notwendig ist, wird die im jährlichen Turnus erfolgende Überprüfung der Kalkulation zeigen. Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 8. Dezember 2006 ist das Ergebnis dieser Überprüfung dem Kreistag jeweils bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen.

Deponienachsorge

Entsprechend einer ingenieurtechnischen Berechnung aus dem Jahr 2010 durch die Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, 59320 Ennigerloh ist zum Stichtag 31.12.2020 für einen anschließenden hundertjährigen Stilllegungs- und Nachsorgezeitraum im Hinblick auf Gebührenrecht ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 69.954 T€ erforderlich. Bereits vor dem 31.12.2020 sind in den schon verfüllten Deponieabschnitten A und B Teile der Oberfläche abzudichten oder abzudecken und Einrichtungen des Entgasungssystems zu errichten. Für diese Maßnahmen sind für den Zeitraum vor

dem 31.12.2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 8.008 T€ veranschlagt worden, die ebenfalls aus der Nachsorgerückstellung gedeckt werden müssen. Somit war ein Gesamtbetrag in Höhe von 77.962 T€ für die Deponienachsorge bis zum Stichtag 31.12.2020 zu erwirtschaften. In dieser Berechnung wird eine jährliche Preissteigerung in Höhe von 1,6% sowie eine Kapitalverzinsung in Höhe von 3,6% berücksichtigt.

Für Baumaßnahmen am Schrägschacht, der Oberflächenabdeckung und Errichtung des Gasfassungssystems wurde bis zum 31. Dezember 2020 ein Betrag in Höhe von 6.265 T€ der Nachsorgerückstellung entnommen.

Somit musste für die Deponienachsorge bis zum Stichtag 31.12.2020 noch ein Gesamtbetrag von 71.497 T€ erwirtschaftet werden. Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für Deponienachsorge auf einen Betrag von 71.697 T€.

In den Folgejahren sollte eine weitere ingenieurtechnische Berechnung zur Aktualisierung des Kosten- und Ausgabenplans erfolgen.

Die bereits für die Rückstellung der Nachsorge- und Rekultivierungsverpflichtung für die Kreisabfalldeponie erwirtschafteten Finanzmittel in Höhe von 71,7 Mio. € sind zu etwa 61 Prozent als gesicherte festverzinsliche Anlagen gemäß der Anlagenrichtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg angelegt. Die übrigen 39 Prozent wurden zur Finanzierung von langfristigen Investitionen verwendet.

Aufgrund der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken wurden Bund, Länder und Kommunen mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 als professionelle Investoren eingestuft und Einlagen dieser Anleger ab diesem Datum nicht mehr vollumfänglich geschützt. Die vor dem 1. Oktober 2017 getätigten Einlagen genießen Bestandsschutz.

Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen nur bei Kreditinstituten getätigt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Dies sind Geldinstitute, die dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands angehören. Erfahrungsgemäß liegen die Zinssätze der diesen Sicherungseinrichtungen angeschlossenen Institute deutlich unter denen der privaten Banken. Somit ist mittelfristig ein Rückgang der Zinserträge aus den angelegten Rückstellungen zu erwarten.

Entwicklung der Rahmenbedingungen bei der Restabfallbehandlung

Die Restabfälle aus der Hausmüllsammlung werden in der MBS Anlage Westerwald, Rennerod mechanisch-biologisch, mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verwertung einerseits und der Minimierung der zu deponierenden Mengen andererseits, behandelt. Dabei erfolgt zunächst eine Trocknung der Abfälle in Folge der eintretenden Selbsterhitzung des Abfalls. Anschließend werden die energiereichen Bestandteile des Abfalls separiert und zu einem hochwertigen Ersatzbrennstoff aufbereitet. Dieser Brennstoff wird in Kraftwerken, Zementwerken

oder anderen industriellen Feuerungsanlagen an Stelle von fossilen Energieträgern eingesetzt. Metallabfälle werden in diesem Verfahren getrennt nach Eisen- und Nicht-Eisenmetallen aussortiert und in die Altmetallverwertung abgegeben. Inerte und nicht verwertbare Bestandteile des Restabfalls werden deponiert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 haben der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis jeweils zu 50% alle Geschäftsanteile der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG sowie der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH übernommen. Die Abfallbehandlungsanlage wurde somit vollständig kommunalisiert. Der Preis für die Behandlung ergibt sich daher auf Basis der Kostenerstattung. Für das Jahr 2020 betragen die Kosten 94,95 € /Mg. Für das Jahr 2021 betragen die Kosten 96,38 € / Mg und werden somit um ca. 1,5% steigen. Aufgrund der weiter steigenden Preise für die zum Anlagenbetrieb benötigten Strom- und Gasmengen wird für 2022 eine Preissteigerung von ca. 2 % erwartet. Für die weiteren Jahre bis 2025 können sich allerdings deutliche Preissteigerungen für die Vermarktung des erzeugten Brennstoffs (Trockenstabilat) ergeben, da sich die Kosten für die thermische Verwertung aufgrund des geplanten Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) um einen zweistelligen Betrag von bis zu 60 € / Mg erhöhen werden. Die Sperrmüllbehandlung erfolgt zukünftig nicht in der MBS-Anlage in Rennerod, da die Anlage für Abfälle mit einem höheren Feuchtgehalt optimiert ist. Die Behandlung der sperrigen Abfälle wird daher von MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG ausgeschrieben. Da sich die Zusammensetzung der sperrigen Abfälle in den beiden Landkreisen, bedingt durch die jeweiligen Satzungsregelungen, deutlich unterscheidet, werden die jeweiligen Mengen getrennt ausgeschrieben und abgerechnet. Eine erste Ausschreibung der MBS Anlage für die Sperrmüllmengen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg hat einen Behandlungspreis von 127,00 €/Mg (netto) erbracht. Bei ca. 6.000 Mg ergeben sich zukünftig für die Sperrmüllentsorgung somit Kosten von ca. 762.000 € (netto) pro Jahr.

Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen

Aufgrund des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes war eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zu schließen. Diese wurde mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme, der Fa. Reclay im Jahr 2020 verhandelt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 5. April 2021 dem Abschluss zugestimmt hat, ist diese rückwirkend zum 1. Januar 2021 wirksam geworden.

Der wichtigste Eckpunkt ist dabei die Verpflichtung der Dualen Systeme sich an den Sammelkosten für das System Blaue Papiertonne zu beteiligen. Bei einer erwarteten Sammelmenge von insgesamt 13.000 Mg / Jahr sind hier Einnahmen von ca. 450.000 € zu erwarten.

Umgekehrt sind die Dualen Systeme an dem Papiererlös zu beteiligen, da der Landkreis, mit Ausnahme der Mengen für die einzelne Duale System die eine körperliche Herausgabe ihrer Altpapiermenge verlangen, das gesamte Altpapier vermarktet. Dafür wird ein Betrag in Höhe von ca. 150.000 bis 200.000 € erwartet. Weitere wichtige Eckpunkte der Vereinbarung sind die Beibehaltung des gelben Sacks als Sammelsystem für die sogenannten Leichtverpackungen sowie die Beibehaltung der Kostenbeteiligung der Dualen Systeme für die Abfallberatung

und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Gestellung und Pflege der Altglassammelcontainer.

Bioabfallbehandlung

Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle werden seit Mitte der Neunziger Jahre getrennt erfasst und in zwei Kompostierungsanlagen zu qualitätsgesichertem Kompost verarbeitet. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sind erfüllt.

Das Kompostwerk Niederstein wurde in den Jahren 2018-2019 nach einer Betriebszeit von mehr als 20 Jahren grundlegend ertüchtigt und entspricht damit dem Stand der Technik. Damit wurde die Grundlage für einen Weiterbetrieb für zumindest weitere 15 Jahre geschaffen. Für die Ertüchtigung, die entsprechend aller Auflagen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durchgeführt wurden, sind Kosten in Höhe von 7,3 Mio. Euro entstanden.

Mit Wirkung zum 1. Oktober hat der Landkreis das Kompostwerk in seinen Besitz übernommen. Der AWB hat den Betrieb des Kompostwerks europaweit ausgeschrieben und an den Mindestbietenden, die Fa. Herhof Kompostierung Beselich GmbH vergeben.

Kreisabfalldeponie

Die Kreisabfalldeponie Beselich erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen, so dass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da ab dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seitdem deutlich zurückgegangen. Eine Akquisition zusätzlicher deponiefähiger Abfälle auf Grundlage der für die Ablagerung in der Abfall- und Gebührensatzung ausgewiesenen Gebühr ist praktisch ausgeschlossen, da der Marktpreis dieser Abfälle deutlich unter der errechneten Entsorgungsgebühr in Höhe von 187 € je Tonne liegt.

Bis auf eine Restfläche von etwa 0,95 ha ist der Deponieabschnitt B3 mit einer kombinierten Basisabdichtung ausgebaut. Diese Restfläche soll ebenfalls mit einer kombinierten Basisabdichtung versehen werden. Damit erhält dieser als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Abschnitt ist eine Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie und damit ein Bestandteil der Nachsorge.

Die der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde hierzu vorgelegte Anzeige zum vorgesehenen Ausbau des letzten Teilabschnittes wurde von dieser nicht akzeptiert, obwohl in der Vergangenheit der Ausbau sämtlicher Teilabschnitte des 1995 genehmigten Deponieabschnitts B3 vor Baubeginn der Behörde in dieser Weise angezeigt wurde. Vielmehr hält die Behörde aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau dieses letzten Teilabschnitts eine erneute Genehmigung für erforderlich. Die Argumentation der Behörde wird

derzeit geprüft und das weitere Vorgehen festgelegt. Aufgrund dieser Verzögerung ist eine Bauausführung auch im Jahr 2021 nicht mehr möglich.

Das anfallende Deponiesickerwasser wird in der im Jahr 2008 modernisierten zweistufigen Sickerwasserreinigungsanlage behandelt. Das anschließend an den Abwasserverband Christianshütte abgegebene behandelte Sickerwasser hält die vorgegebenen Grenzwerte sicher ein.

Das in den Deponiekörpern entstehende Deponiegas wird über ein Erfassungssystem gesammelt und in einem Gasmotor zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW) und des Deponiegaserfassungssystems erfolgt seit Dezember 2016 in Eigenregie durch den AWB. Die Wartung des BHKW wird durch die Fa. Bücken & Essing aus Lingen (Ems) durchgeführt.

Die vorhandene Hochtemperaturfackel kann bei Ausfall des Gasmotors weiterhin genutzt werden. Mit der Neuanschaffung der Gasverwertungsanlage und der Übernahme des Betriebs durch den AWB soll auch bei der abzusehenden rückläufigen Deponiegasentwicklung ein wirtschaftlicher Einsatz bei ordnungsgemäßer Entgasung der Deponie ermöglicht werden.

Standortgemeinde Beselich

In dem Schiedsverfahren zwischen dem Landkreis und der Standortgemeinde haben sich beide Parteien am 7. September 2016 auf einen Schiedsspruch geeinigt.

Dieser sieht die schrittweise Absenkung der in § 3 Absatz 1 lit.b des Vertrages über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich festgesetzten Ausgleichszahlung an die Gemeinde bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vor. Gleichzeitig verpflichtet sich der Landkreis, bis zum Ende des Jahres 2020 Abfälle auf der Kreisabfalldeponie abzulagern.

Sofern der Landkreis die Abfallablagerung über das Jahr 2020 hinaus fortsetzen möchte, haben die Parteien ihre Bereitschaft erklärt, Verhandlungen über eine Neuregelung der Ausgleichszahlung für den Zeitraum nach dem Jahr 2020 zu führen. Sollte bei diesen Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung erreicht werden und der Landkreis die Ablagerung fortsetzen, so ist die Ausgleichszahlung auf der oben genannten Basis von 50% weiterhin zu entrichten. Dies entspricht einer Jahressumme von etwa 500.000 €.

Beselich, den 21. Juni 2021

Caliari, Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt D.II.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unseres Prüfungsberichtes beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von Abzinsung anzusetzen. Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Ennigerloh im Mai 2021 eingeholt. Daraus ergibt sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31.12.2020 zu bilden wäre in Höhe von TEuro 140.197. In der Bilanz ist zum

31.12.2020 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von TEuro 71.697 gebildet. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie ist zum Bilanzstichtag um TEuro 68.500 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wetzlar, 1. September 2021

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
Rechtsform:	Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
Sitz:	Beselich
Anschrift:	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg Niederstein - Süd 65614 Beselich
Betriebssatzung:	Die Betriebssatzung ist vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Fluck, beschlossen und am 15. Juni 2001 inkraftgetreten

Gegenstand des Unternehmens:	<p>Der Eigenbetrieb hat die geordnete Abfallbewirtschaftung im Kreisgebiet nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von gewerblichen und häuslichen Abfällen;b. die Einrichtung, den Ausbau und Betrieb von Deponien, Abfallbehandlungsanlagen, Bauschuttverwertungsanlagen und Kompostierungsanlagen;c. die planerische und technische Konzeption der Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Verfahren der Abfalltechnik);d. die Abfallberatung;e. die Erbringung der für die vorgenannten Aufgabenbereiche erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen. <p>(Zur Bewältigung der betrieblichen Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Subunternehmer bedienen.</p>
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	Euro 971.454,58
Betriebsleitung:	Herr Bernd Caliori, Betriebsleiter

Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Limburg-Weilburg betreibt eine hoheitliche Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 5 KStG, er unterliegt damit weder der Ertragssteuerpflicht noch der Umsatzsteuerpflicht.

Es bestehen folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Duales System Deutschland
- Annahme, Transport und Verladung sonstiger Abfälle
- Photovoltaikanlagen

Alle oben genannten Betriebe gewerblicher Art sind ertrag- und umsatzsteuerpflichtig

Die Betriebe gewerblicher Art werden im Rahmen der Umsatzsteuer beim Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 54254 geführt.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des
Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr 2020**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es existiert kein Geschäftsverteilungsplan. Überwachungsorgan ist gemäß § 7 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes die Betriebskommission. Die Zusammensetzung der Kommission ist dem Jahresabschluss zu entnehmen. Die Einbindung der Betriebskommission in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist durch die Betriebssatzung und das Eigenbetriebsgesetz geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben 4 Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Vergütung der Betriebsleitung verzichtet. Die Vergütung hat keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.
Die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Betriebskommission sind im Jahresabschluss aufgeführt.

Fragenkreis 2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm ist vorhanden, aus dem Aufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Der Organisationsplan wird bei Veränderung regelmäßig angepasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Oktober 2012 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt. Im November 2015 hat die Betriebsleitung das Regelwerk der Kreisverwaltung zur Korruptionsprävention in Kraft gesetzt.

Bei Auftragsvergaben im investiven Bereich erfolgen in der Regel öffentliche Ausschreibungen. Diese erfolgen seit April 2016 in elektronischer Form und werden für die gesamte Kreisverwaltung zentral vom Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft durchgeführt. Dabei wird auch die Revision des Landkreises mit einbezogen. Alle weiteren Arbeitsschritte werden danach an ein Ingenieurbüro übergeben.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -Gewährung) ist die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg das Eigenbetriebsgesetz sowie der jeweils gültige Wirtschaftsplan, der vom Kreistag beschlossen wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Betriebsleitung hat eine Vertragsübersicht mit Laufzeiten und Kündigungsfristen angefertigt und führt entsprechende Aktualisierungen durch.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasst. Der Eigenbetrieb erstellte für die Jahre 2020 und 2021 einen Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs- und Vermögensplan für zwei Jahre sowie einen Investition- und Finanzplan für fünf Jahre.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Gemäß § 21 EigBGes erstellt der Betriebsleiter vierteljährlich Zwischenberichte und unterrichtet die Betriebskommission mit diesen Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans. In den Zwischenberichten werden auch Planabweichungen aufgezeigt und erläutert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es werden laufende Liquiditätskontrollen durchgeführt, in denen die laufenden Konten regelmäßig abgestimmt werden. Weiterhin wird der Kapitalmarkt beobachtet, um Umfinanzierungen vorzunehmen. Langfristig gebundene Investitionen werden in der Regel fristenkongruent finanziert. Liquiditätsüberschüsse werden langfristig angelegt, um das Finanzergebnis zu verbessern.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Gebühren und Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Offene Forderungen werden zeitnah angemahnt und bei erfolgloser Mahnung an das Forderungsmanagement des Landkreises zur Vollstreckung übergeben.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine Organisationseinheit „Controlling“ besteht nicht. Wird das Controlling als „Unternehmenssteuerung“ definiert, so wird es von der Betriebsleitung weitgehend abgedeckt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, der Eigenbetrieb hält keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4 Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem in dokumentierter und nachprüfbarer Form ist derzeit noch nicht vollständig eingerichtet. Es besteht zurzeit im Wesentlichen in der Deponieüberwachung und Qualitätskontrolle sowie in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Die Deponieüberwachung erfolgt gemäß der Eigenkontrollverordnung für Deponien. Der Eigenkontrollbericht stellt die Ergebnisse der Deponieüberwachung aus eigenen Messungen und Fremdgutachten dar. Die Risikoindikatoren der Deponieüberwachung und die Ergebnisse der Qualitätskontrolle dienen als Frühwarnkontrolle. Der Eigenkontrollbericht ist der staatlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.
Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in Form des Eigenkontrollberichtes sowie des jährlichen Abfallwirtschaftsberichts. Die Dokumentation der organisatorischen Regelungen und Maßnahmen stehen noch aus.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Messergebnisse und Gutachten aus der Deponieüberwachung werden systematisch ausgewertet und bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der aktuellen Geschäftspro-

zesse. Eine systematische und dokumentierte Anpassung der sonstigen Risikoberieche erfolgt im Wesentlichen in den Bereichen Kosten und Investitionsüberwachung.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n. a. , siehe Punkt 5a)

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

n. a. , siehe Punkt 5a)

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n. a. , siehe Punkt 5a)

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n. a. , siehe Punkt 5a)

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
- n. a. , siehe Punkt 5a)

Fragenkreis 6

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Stabsabteilung „Interne Revision“ ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs nicht eingerichtet worden. Gemäß § 131 HGO hat jedoch die Revision des Landkreises auch die Aufgaben der dauernden Überwachung der Kasse des Eigenbetriebes.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Antwort Punkt 6 a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe Antwort Punkt 6 a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe Antwort Punkt 6 a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe Antwort Punkt 6 a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe Antwort Punkt 6 a)

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ergeben sich aus der Betriebssatzung. Für zustimmungspflichtige Geschäfte wurden entsprechende Genehmigungen eingeholt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es liegen keine diesbezüglichen Hinweise vor.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es liegen keine Anhaltspunkte auf Unrichtigkeiten und Verstöße vor.

Fragenkreis 8 Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Investitions- und Finanzplans mit einem Zeithorizont von bis zu fünf Jahren angemessen geplant. Vor Realisierung werden entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Investition Prüfungen hinsichtlich der Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken intern vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Durch öffentliche Ausschreibungen ist bei größeren Investitionen die Erhebung zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen im Deponiebereich werden meist über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umgesetzt. Budgetabweichungen sind aufgrund der nicht exakt planbaren äußeren Einflüsse unabwendbar. Die Abweichungen werden analysiert und der Betriebskommission in den Zwischenberichten dargestellt. Nach den Vorgaben der Betriebssatzung muss die Betriebskommission Nachträge bzw. zusätzlichen Investitionen zustimmen. Sofern erforderlich, wird einmal im Jahr ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erstellt, der von den zuständigen Gremien beschlossen werden muss.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen sind nicht erkennbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der Auftragsvergabe sind keine Verstöße gegen die oben genannten Vergaberichtlinien erkennbar.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die vierteljährlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans gemäß § 21 EigBGes wurden der Betriebskommission vorgelegt. Des Weiteren wurde in jeder Sitzung der Betriebskommission über den zurückliegenden Zeitraum bis zur letzten Sitzung Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen im Einklang mit den Vorschriften der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für die Betriebskommission und des Eigenbetriebsgesetzes und vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Berichtsunternehmens. Strukturveränderungen waren nicht gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Betriebskommission wurde über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Im Berichtsjahr gab es keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 Aktiengesetz)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 Aktiengesetz oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine Anhaltspunkte über eine nicht ausreichende Berichterstattung vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Bisher wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht festzustellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es wurden keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 12 Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur und zu Finanzierungsquellen sind im Jahresabschluss enthalten. Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Konzernunternehmen darstellt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb Förderbeträge für die Anschaffung eines Elektroautos und eines Elektrostaplers erhalten.

Fragenkreis 13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt zum Bilanzstichtag über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 865. Unter Berücksichtigung, dass die Nachsorgerückstellung zu niedrig bemessen und somit das Jahresergebnis zu hoch ausgewiesen ist, verfügt der Eigenbetrieb nicht über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Da eine Verlustabdeckungsverpflichtung durch den Landkreis gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes besteht, ergeben sich auch bei zukünftigen Verlusten keine akuten Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresverlust resultiert aus einem Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von T€ 28 und einem Fehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich über T€ 1.745. Der Verlust aus dem hoheitlichen Bereich soll vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses mit der Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet werden.

Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da nur ein Segment gegeben ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionen für den Abfallbereich existiert.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es haben sich diesbezüglich keine Hinweise ergeben.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Punkt a)

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresverlust von T€ 1.717.370,07.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durchführung von jährlichen Gebührenkalkulationen mit entsprechenden Gebührenanpassungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.